

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Register über die Bambergische Halß-Gerichtsordnung/ nach Alphabet [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

74

**Register vber die Bambergische
Halsgerichts-Ordnung / nach dem Alphabet / darinnen
die Salen der gemeinen Bambergischen Artickel / vnd nechst
darauff allweg die Sal des Blats / daran die
zufinden / verzeichnet ist.**

A.

Aydt.

Deß Richters Aydt vber das Blut zurichten.	Fol.	2
	Art.	3
Schöpfen Aydt.	Fol.	2
	Art.	7
Schreibers Aydt.	Fol.	2
	Art.	8
Nachrichters Aydt.	Fol.	2
	Art.	9
Annemen deß Obelthetters von Amptswegen.	Fol.	3
	Art.	10
		11
		12
	Fol.	4
	Art.	13
		14
		15
		16

**Annemen deß Obelthetters / vff anruffen
deß Elegers.**

Ancleger.

Von annemen eines beclagten Obelthetters / so der Eleger Rechts begert.	Fol.	5
	Art.	17
Von Verhaffung deß Anclegers / biß er Bürgschafft gethan hat.	Fol.	5
	Art.	18
Von Bürgschafft deß Anclegers / so der Beclagt die beclagten That verneint.	Fol.	5
	Art.	19

8

Von

Register.

Von Bürgschafft des Anlegers / so der Beclagt der That bekentlich ist / vnd redliche Entschuldigung solcher That halb sündigt.	Fol.	6
	Art.	20
So der Eleger nicht Bürgen haben mag.	Fol.	6
	Art.	21
Von einer andern Bürgschafft / so der Eleger den Argwohn der Missethat bewiesen hat / oder die Missethat sonsten bekentlich ist.	Fol.	6
	Art.	22
Wie der Anleger nach Verhaffung des Beclagten nicht abscheiden soll / er hab dann zuorderst ein namliche statt / wohin man ihme gerichtlich verkünden soll / benent.	Fol.	7
	Art.	24
		25
Dem Anleger soll Abschrift der Urgicht gegeben werden.	Fol.	16
	Art.	59
Von dem Anleger auch zusuchen vnter dem Buchstaben E. vnd Rubriken Eleger.		

Anzeigung.

Von den Sachen / darauß man redlich Anzeigung einer Mißhandlung nemen mag.	Fol.	8
	Art.	26
Von Begreiffung des wörtleins Anzeigung.	Fol.	8
	Art.	27
Daß ohn redliche Anzeigung niemandt peinlich soll gefragt werden.	Fol.	8
	Art.	28
Daß auff Anzeigung einer Missethat / allein peinlich Frag / vnd nicht ander peinlich Straff / soll erkant werden.	Fol.	9
	Art.	29
Wie die genugsam Anzeigung einer Missethat bewiesen / vnd daß vff Anzeigung eines Zauberers oder Warsagers / niemandt peinlich gefragt werden soll.	Fol.	9
	Art.	30
Von Gleichnuß / so man auß den nachgesetzten Anzeigungen in vnbenandten Argwönigkeiten der Missethat nemen soll.	Fol.	9
	Art.	31
Von gemeinen Argwönigkeiten vnd Anzeigungen / so sich vff alle Missethat ziehen.	Fol.	9
	Art.	32
Ein Regel / wann die vorgemelten argwönigen Theil ein genugsame Anzeigung zu peinlicher Frage machen.	Fol.	10
	Art.	33
Mehr ein ander Regel in obgemelten Sachen.	Fol.	10
	Art.	34

Gemein

75
Register.

Gemein genugsam Anzeigung volgen nechst
hernach.

1. Ob einer vff besprachen einer Missethat / in seinen Reden wandelt.
Fol. 10
Art. 35
2. So einer in vbung der That etwas verleust / oder hinder sich lest.
Fol. 10
Art. 36
3. Von halber Betwensung / durch ein einzigen tüglichen Zeugen.
Fol. 11
Art. 37
4. Von Bekentnuß eines Belthetters / vff seine Helfer / vnd was darzu ge-
höre / daß solche Besag oder Bekantnuß genugsam redlich Anzeigung
wider die Helfer gebe.
Fol. 11
Art. 38
5. So sich einer der Missethat vngendtigter Ding berühmt / vnd dessen vber-
wiesen würd.
Fol. 11
Art. 39

Von Anzeigen so sich vff sondere Missethaten ziehen / ist zusuchen bey einer je-
den Missethat / Buchstaben vnd Namen.

Argkwohn oder Verdacht.

Von Wensung redlichs Argkwohns vnd Verdachts.
Fol. 22
Art. 87

Vffgebung schendlicher weiß einer Statt /
Schloß oder Befestigung.

Von Straff deren / so bößlicher schendlicher weiß / Stett / Schlöffer oder Be-
festigung vbergeben.
Fol. 33
Art. 135

Abfallen von seinem Herrn.

Von Straff deren / so von ihren Herrn zu den Feinden ziehen.
Fol. 33
Art. 136

Auffrührer.

Straff der jenen / so Auffruhr des Volcks machen.
Fol. 37
Art. 152

Aufstretten bößlich.

Straff der jenen / so bößlich aufstretten.
Fol. 37
Art. 153

Register.

Arzt Tödtung.

Von Straff / so ein Arzt durch seine Arzney tödtet.	Fol.	39
	Art.	159

Akung.

Über wen die Akung in Aufsführung der Ursachen / so zur Entschuldigung fürgewendt / gehen soll.	Fol.	45
	Art.	178

Von Akung der Gefangenen.	Fol.	62
	Art.	254

Akung in peinlicher Frag den Verhörden vnd Zeugen.	Fol.	62
	Art.	255

Akung vff den endthafften Rechtstag.	Fol.	63
	Art.	256

257

Armuth.

Von grosser Armuth deß / der sich obgemelter massen außführen soll.	Fol.	46
	Art.	179

Acht.

Such vnter dem Buchstaben M. vnd Rubriken Mordtacht.

Aufführung einer That.

Von Rechtlicher Aufführung einer That / vor der Gefengnuß.	Fol.	46
	Art.	182

Anwalde.

Von Zulassung eines Anwaldis.	Fol.	59
	Art.	240

B.

Bann.

Von dem Bann vber das Blut.	Fol.	1
	Art.	4

Bürgschafft.

Von Verhaffung deß Anlegers / biß er Bürgschafft gethon hat.	Fol.	1
	Art.	18

Von

Register.

Von Bürgschafft des Anlegers / so der Beclagt die beclagte That verneint.
 Fol. 5
 Art. 19

Von der Bürgschafft des Anlegers / so der Beclagt der That bekentlich ist /
 vnd redliche Entschuldigung solcher That halb sūrgibt.
 Fol. 6
 Art. 20

So der Eleger nicht Bürgschafft haben mag.
 Fol. 6
 Art. 21

Von einer andern Bürgschafft / so der Eleger den Argwohn der Missethat
 bewiesen hat / oder die Missethat sonst bekentlich ist /
 Fol. 6
 Art. 22

Von Bürgschafft oder Bestraff / von wegen der Azung oder Unkostens / des
 der die Ursachen zur Entschuldigung bekentlicher Missethat außführen will.
 Fol. 45
 Art. 178

Beweynung.

Wie die genugsam Anzeigung einer Missethat bewiesen / vnd daß auff Anzei-
 gung eines Zauberers oder Warsagers / niemandt peinlich gefragt wer-
 den soll.
 Fol. 9
 Art. 30

Besprachen der Gefangenen vnd Einge- zogenen.

Keinem Gefangenen alle Umbsstend der Missethat vorzusagen / sonder ihn
 die ganz von sich selbst sagen lassen.
 Fol. 17
 Art. 68
 69

Bekantnuß / Besage.

Wann eines vbertundenen Missethätters Besag oder Bekantnuß genugsame
 redliche Anzeigung wider seinen Helffer gebe.
 Fol. 11
 Art. 38

So der Gefangen vorbekante Missethat wieder laugnet.
 Fol. 18
 Art. 70

Ein Beschluß / wann der Bekantnuß / so vff peinliche Frag geschicht / endlich
 zuglauben ist.
 Fol. 18
 Art. 72

So der Beclagt nach Beweynung nicht bekennen wolt.
 Fol. 20
 Art. 80

Dem Gefangenen seine Bekantnuß des andern Tags wieder vorzulesen.
 Fol. 18
 Art. 69

Register.

Beleutung deß endlichen Gerichts.

Von Befizung vnd Beleutung deß endlichen Gerichts. Fol. 24
Art. 95

Beclagt.

So der Beclagt mit Recht ledig erkant. Fol. 28
Art. 120

Beichten.

Von Beichten vnd Vermanen / nach der Verurtheilung. Fol. 30
Art. 124

Daß die Beichtvätter die Armen / bekante Warheit zulaugnen /
nicht weissen sollen. Fol. 30
Art. 124
Fol. 11
Art. 38
Vers. zum fünfften.

Brandt.

Von heimlichem Brandt genugsam Anzeigung. Fol. 14

So der Gefragt eines Brands bekent. Fol. 16

Straff der Brenner. Fol. 37

Art. 150

Brieff felschen.

Straff der jenen / so falsch Brieff machen. Fol. 34

Art. 137

Bevehden / Behder.

Straff der jenen / so die Leut bößlich bevehden. Fol. 38

Art. 154

Beystandt thun.

Von den jenen / so einander in Morden oder Schlachtungen / fürseßlich oder
vnfürseßlich Beystandt thun. Fol. 44

Von Straff der Fürderung / Tröstung / Hülff / Ursachen / vnd Vorschleiben
der Mißthäter. Fol. 174

Art. 51

Art. 203

Begrebnuß.

Von Begraben vnd Begengknuß der Erschlagenen / darumb die Acht fürge-
nommen wird. Fol. 61

Art. 249

Von

Register.

Von Vergleichnuß der Beschwernissen / so an frembden Gerichten beschehen.

Fol. 70
Art. 275

C.

Klosterfrauen entführen.

Straff der jenen / so Ehe weiber / Jungfrauen oder Klosterfrauen entführen.

Fol. 35
Art. 145

Eleger.

Von annemen eines beclagten Ubelthetters / so der Eleger Rechts begert.

Fol. 9
Art. 17

Dem Ueleger soll Abschrift der Brgicht gegeben werden.

Fol. 16
Art. 59

**Item davon weiter zusuchen / hieoben vnter dem
Buchstaben A. vnd Rubricken / annemen
deß Ubelthetters / vff anruffen
deß Elegers.**

Von nicht Helffen dem muthwilligen Eleger.

Fol. 62
Art. 252

Von frembder Ueleger Cost.

Fol. 62
Art. 253

D.

Diebstal.

Von genugsamen Verdacht der jenen / so Raubern oder Dieben Helffen.

Fol. 13
Art. 48

Von genugsamen Verdacht der Dieberey.

Fol. 14
Art. 52

Von

Register.

Von Straff des Diebstals.

Von dem ersten vnd aller schlechtesten heimlichen Diebstal.	Fol.	47
	Art.	183
Von dem ersten öffentlichen Diebstal / damit der Dieb beschrien wird / ist schwerer.	Fol.	47
	Art.	184
Von dem ersten gefährlichen Diebstal / durch einsteigen oder brechen / ist noch schwerer.	Fol.	48
	Art.	185
Von dem ersten Diebstal fünfß Gulden werth / oder drüber / vnd sonst ohn be- schwerlich Umstandt / soll man Rathe pflegen.	Fol.	48
	Art.	186
Von andern Diebstal.	Fol.	48
	Art.	187
Von Stelen zum Drittenmal.	Fol.	48
	Art.	188
Wo mehr dann einerley Beschweruß bey dem Diebstal befunden wird.	Fol.	49
	Art.	189
Von jungen Dieben.	Fol.	49
	Art.	190
So einer etwas nimbt von Gütern / dern er ein nechster Erb ist.	Fol.	49
	Art.	191
Stelen in rechter Hungers noth.	Fol.	49
	Art.	192
Von Früchten vnd Nutzungen vff dem Felde / wie vnd wann damit Diebstal gebraucht werde.	Fol.	49
	Art.	193
Von Holz stelen / oder verbottner weiß abhauen.	Fol.	49
	Art.	194
Straff der jenen / die Fisch stelen.	Fol.	50
	Art.	195
Straff der jenen / die mit vertrauter oder hinderlegter Haab vntrewlich handeln.	Fol.	50
	Art.	196
Diebstal heiliger oder geweihter Ding / an geweihten auch vngeweihten Stetten.	Fol.	50
	Art.	197

Von Straff obgemelts Diebstals.

1. Wann dapffer Ding gestolen werden.	Fol.	50
	Art.	198
		2. Wann

Register.

2. Wann ein Stock vff gewelchten Stetten auffgebrochen wird.	Fol.	50
	Art.	199
3. Wann geringe geweilchte Ding gestolen werden.	Fol.	50
	Art.	200
4. Wenn solcher Diebstal in Hungersnoth geschicht.	Fol.	51
	Art.	201
Von gestolner oder geraubter Haabe / so die in Gericht kompt.	Fol.	66
	Art.	267
		268
		269

L

Erkantnuß vnd Maß darinn zuhalten.

Daß auff Anzeigung einer Missethat / allein peinlich Frag / vnd nicht ander peinlich Straff soll erkant werden.	Fol.	9
	Art.	29
So der Beclagt mit Recht ledig erkant wurde.	Fol.	28
	Art.	120

Erkundigung.

Von Nachfrag vnd Erkundigung der bekandten bösen Thaten Umbstendt.	Fol.	17.
	Art.	66
Wo die bekandten Umbstendt der Missethat in Erkundigung nicht wahr erfunden wurden.	Fol.	17
	Art.	67.

Eheweiber entführen.

Straff der jenen / so Eheweiber / Jungfrauen vnd Closterfrauen entführen.	Fol.	35
	Art.	143

Ehebruch.

Straff deß Ehebruchs.	Fol.	35
	Art.	145
Formirung der Brtheyl einer vberwundenen Ehebrecherin.	Fol.	55
	Art.	228

Zwifacher Ehe.

Straff deß Wbels / so in Gestalt zwifacher Ehe geschicht.	Fol.	36
	Art.	146

b

Straff

Register.

Straff der jenen / so ihre Eheweiber oder Töchter durch böß Genieß willen/ williglich zu vnkeuschen Wercken verlassen.	Fol.	36
	Art.	147
Straff der Verkuppelung vnd Helffen zum Ehebruch.	Fol.	36
	Art.	148

Entleibung.

Von Entleibung / das Niemand anders gesehen hat / vnd ein Nothweer fürge- wendt würde.	Fol.	42
	Art.	169
So einer in rechter Nothweer einen Unschuldigen wider sein deß Thetters wil- len entleibt.	Fol.	43
	Art.	171
Von vngesehrlicher Entleibung / die wider eines Thetters willen geschieht / aufferhalb einer Nothweer.	Fol.	43
	Art.	272
So einer geschlagen wird / vnd stirbt / vnd man zweiffelt / ob er an der Wun- den / oder sonsten gestorben sey.	Fol.	43
	Art.	173
Von etlichen Entleibungen in gemein / die auch Entschuldigung auff ihnen tragen möchten / so darinn ordentlicher weiß gehandelt wird.	Fol.	44
	Art.	175
So einer vmb Entleibung peynlich beclagt wurde / vnd derhalben Entschuldi- gung auffürt.	Fol.	46
	Art.	181

Entschuldigung der Entleibung.

Von vnlaugbarn Todtschlegen / die auß solchen Ursachen geschehen / so Ent- schuldigung der Straff halben auff ihnen tragen.	Fol.	40
	Art.	163
Von etlichen Entleibungen in gemein / die auch Entschuldigung auff ihnen tragen mögen / so darinnen ordentlicher weiß gehandelt wird.	Fol.	44
	Art.	175
Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung beandter That fürgewendt / außge- fürt werden sollen.	Fol.	45
	Art.	176
Ober wen die Azung / in Außführung der Ursachen / zu Entschuldigung für- gewendt / gehen sollen.	Fol.	45
	Art.	178
Von grosser Armuth deß / der die Ursachen zur Entschuldigung fürgewendt / auffüren wolt.	Fol.	46
	Art.	179

Register.

So einer vmb ein Entleibung peinlich beclagt würde / vnd derhalben Entschuldigung außfüret.	Fol.	45
	Art.	181
Von gestehen der Clag / mit Versachen vnd Erbietung / dieselben Entschuldigung an dem Land-Gericht außzuführen.	Fol.	60
	Art.	244
So ein Thetter sein Entschuldigung an Onserm Land-Gericht außzuführen / angefangen hette.	Fol.	60
	Art.	245

F.

Frag.

Von peinlicher Frage.	Fol.	15
	Art.	56
		57
Von Maß peinlicher Frage.	Fol.	18
	Art.	71

Fragstück.

Von gemeinen vnbekandten Fragstücken / auff Bekantnuß die auß Marter geschicht.	Fol.	17
	Art.	65

Fürsprecher.

Von Fürsprechen.	Fol.	25
	Art.	101
		102
Bitt deß Fürsprechen / der von Amptswegen / oder sonsten klagt.	Fol.	25
	Art.	103
Der Fürsprech mag seine Clag schriftlich vbergeben.	Fol.	26
	Art.	104
Was / vnd wie der Beclagt durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.	Fol.	26
	Art.	105
Wie deß Beclagten Fürsprechen sein Antwort schriftlich vbergeben mag.	Fol.	26
	Art.	106

Flucht der Kriegsleuth.

Von Straff einer schendlichen Flucht.	Fol.	33
	Art.	135

Register.

Frücht stelen.

Von Früchten vnd Nutzungen vffm Felde / wie vnd wann damit Diebstal ge-
braucht werde. Fol. 49
Art. 193

Von gefreyten oder geweichten Stetten / dahin die Vbelthetter geflohen.

Was Vbelthetter auß gefreyten oder geweichten Stetten zunemen seyn.
Fol. 52
Art. 207

S.

Gefangen so nach peynlicher Frag nicht vnrecht oberwunden.

So der Gefangen auff redlichen Verdacht mit peynlicher Frag angriffen / vnd
nicht vnrecht vberwunden / oder funden würde. Fol. 19
Art. 73

Gefangen sollen / soviel möglich / in gesonderten Gefengknußen verwart wer-
den. Fol. 5
Art. 17

Keinen Zeugen für Recht zuvergleiten. Fol. 22
Art. 89

Von Vergleitung deß Beclagten. Fol. 60
Art. 242

Einen der in die Mordacht erkant ist / nicht zuvergleiten / ohne willen der Cle-
ger. Fol. 61
Art. 246

Von Vergleitung der Todtschleger. Fol. 68
Art. 270
271

Gerecht.

Von den jenen / so die Gericht ihrer Gütter halber besitzen. Fol. 2
Art. 6

Verkündung zum Gericht. Fol. 23
Art. 93

Von gestolner oder geraubter Haab / so in die Gericht kompt. Fol. 66
Art. 267
268
269

Von

Register.

Von Besizung vnd Belegung des endlichen Gerichts.	Fol.	24
	Art.	95
Von Vergleichung der Beschwernuß / so an frembden Gerichten geschehen.	Fol.	70
	Art.	275

Gottschwerer.

Wie Gottschwerer oder Gottslästerer gestrafft werden sollen.	Fol.	32
	Art.	127

Gerichtschreiber.

Schreiber.

Schreiber Nydt.	Fol.	2
	Art.	8
Item / von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die peinlichen Händel / genzlich vnd ordenlich beschreiben sollen.	Fol.	52
	Art.	208
	Fol.	53
	Art.	209
		210
		211
		212
		213
		214
		215
		216

Gerichts Kosten.

Von Gerichts Kosten der Mordacht halber.	Fol.	61
	Art.	248
Von frembder Anleger Kost.	Fol.	62
	Art.	253
Über wen die Azung vnd Vncosten in Aufführung fürgetwendter Entschuldigung gehen soll / vnd wie des beclagten Freund derhalb Caution thun sollen.	Fol.	45
	Art.	278

Geltbueß.

Kein Geltbueß in peinlichen Sachen / ohne der Herrschafft Wissen vnd Willen zunemen.	Fol.	69
	Art.	278

Register.

Gefängnuß.

Die Gefängnuß sollen zu Behaltung / vnd nicht zu gefehrlicher Peynigung zugericht seyn.	Fol.	5
	Art.	17
So ein Hütter der peynlichen Gefängnuß / einem Gefangenen außhilfft.	Fol.	25
	Art.	206

H.

Der Herrschafft oder Obrigkeit Lestering.

Von Straff der Lestering / die einer außserhalb Rdm: Rdnigl: Majestät sonst seinem Herren thut.	Fol.	33
	Art.	133

Böse Hurnwirt oder Verkupler.

Straff der jenen / so ihre Eheweiber oder Töchter / durch böß Genieß willen / williglich zu vnkeuschen Wercken verlassen.	Fol.	36
	Art.	147

Helffer.

Von genugsam Verdacht der jenen / so Raubern oder Dieben helfen.	Fol.	13
	Art.	48
Von den jenen / so einander in Mordten oder Schlachtungen / fürseßlich oder vnfürseßlich Beystand thun.	Fol.	44
	Art.	174
Von Straff der Forderung / Tröstung / Hilff / Ursachen und Vorschüben der Mißthetter.	Fol.	51
	Art.	203
Wie die armen Leut in Straff der Mißhendet einander sollen zu hilff kommen.	Fol.	62
	Art.	250
Von Mithelffen den mutwilligen Elegern.	Fol.	62
	Art.	252

Hunger.

Von Stelen in rechter Hungersnoth.	Fol.	49
	Art.	192
Von Stelen gewechter Ding in Hungersnoth.	Fol.	51
	Art.	201
Von Holz stelen oder hauen.	Fol.	49
	Art.	194

Heilige

91
Register.

Heilige oder geweihte Ding stelen.

Von Diebstal heiliger / oder geweihter Ding / an geweihten / auch ungeweihten Orten.

Fol. 50
Art. 197

Von Straff gemeltes Diebstals.

Fol. 50
Art. 198

199
200

Fol. 51
Art. 201

Straff der jenen / so mit vertrauter oder hinderlegter Wahr untrewlich handeln.

Fol. 50
Art. 196

Such davon oben weiter vnter dem Buchstaben D. vnd Rubriken / Diebstal.

Von Hüttern vnd Gefengnuß.

So ein Hütter der peynlichen Gefengnuß / einem Gefangenen außhülfft.

Fol. 52
Art. 206

Halß-Berichts Ordnung.

Die Halß-Berichts Ordnung am endhafften Rechtstag entgegen zubaben.

Fol. 74
Art. 96

D.

Jungfrauen entführen.

Straff der jenen / so Eheweiber / Jungfrauen / oder Klosterfrauen / entführen.

Fol. 35
Art. 243

R.

Kinder haben / vnd die tödten / weglegen / oder abtreiben.

Von heimlichem Kinder haben / vnd die tödten durch ihr Mutter / genugsame Anzeigung.

Fol. 12
Art. 43

Straff der Weiber / so ihre Kinder ermördten.

Fol. 44
Art. 38

196
Straff

Register.

Straff der Welber / so ihre Kinder (umb daß sie der abkommen) in Zehrlichkeit von ihnen legen / die also gefunden vnd ernehrt werden.

Fol. 39
Art. 157
Fol. 39
Art. 158

Straff der jenen / so schwangern Frauen Kinder abtreiben.

Kundschaft.

Wie die Råth der Kundschaft halben sollen ersucht werden.

Fol. 21

Von Kundschaft verhdren / so die Råth geben mdgen.

Art. 82

Von offnung der Kundschaft.

Fol. 21

Von Antwortung verhdter Kundschaft.

Art. 83

Von Kundschaft des Beklagten / zu einer Entschuldigung.

Fol. 21

Art. 84

Fol. 21

Art. 85

Fol. 21

Art. 86

Kezerey.

Straff der Kezerey.

Fol. 33

Art. 130

Kaysers: oder Konigl: Majestät Verletzung.

Straff der jenen / so die Kays: oder Konigl: Majest: lestern

Fol. 33

Art. 132

Kauffmanschaft felsen.

Straff der Felscher mit Maß / Waag vnd Kauffmanschaft.

Fol. 34

Art. 138

Flucht der Kriegsleuth.

Von Straff einer schendlichen Flucht.

Fol. 33

Art. 135



Laugnen bekandter Missethat.

So der Gefangen vorbekandter Missethat wieder laugnet.

Fol. 18

Von Verneinung der Missethat / die vormals bekandt worden ist.

Art. 70

Fol. 26

Art. 107

Nota. Davon weiter zusuchen vnter dem Buchstaben K. vnd Rubriken / Rechtstag / 26.

Leibzathen.

Register.

Leibzaichen.

Don Leibzaichen zunemen.	Fol.	58
	Art.	229
		230

M.

Missethat.

Don unztweifelichen Missethaten.	Fol.	7
	Art.	23
Keinem Gefangenen alle Umbstendt der Missethat vorzusagen / sonder ihn die ganz von sich selbst sagen lassen.	Fol.	17
	Art.	68
	Fol.	18
	Art.	69
So der Gefangen vorbekandter Missethat wieder laugnet.	Fol.	18
	Art.	70
Don Verneinung der Missethat / so vormals bekant seyn.	Fol.	26
	Art.	107
Ein Form / wie man Missethat peynlich straffen soll.	Fol.	56
	Art.	126
Straff vnterstandner Missethat.	Fol.	51
	Art.	204

Mordt / Todtschleg.

Don Mordt / der heimlich geschicht / genugsam Anzeigung.	Fol.	12
	Art.	40
		41
Don offentlichen Todtschlegen / so in Schlachtungen von vielen Leuten geschehen / das Niemand gethan will haben / genugsam Anzeigung.	Fol.	12
	Art.	42
Item / wie die jenen / so einen Mordt bekennen / weiter gefragt werden sollen.	Fol.	16
	Art.	60
Don Betreibung der Missethat.	Fol.	20
	Art.	74
Straff der Mörder vnd Todtschleger / die kein genugsame Entschuldigung haben mögen.	Fol.	40
	Art.	162

e Von

Register.

Von vnlaugbarn Todtschlegern / die auß solchen Ursachen geschehen / so Entschuldigung der Straff halben vff ihn tragen.

Fol. 40

Art. 163

So einer mit vnvorsichtigen Dingen geschlagen / oder angriffen wird / derhalb einen Todtschlag thet / vnd sich einer Nothweer zugebrauchen vermeint.

Fol. 42

Art. 168

Mayneidte.

Straff der jenen / so einen gelehrten Nydt / vor Richter oder Gericht / falsch schweren.

Fol. 32

Art. 128

Münzfelscher.

Straff der Münzfelscher.

Fol. 34

Art. 136

Maß / Wag / vnd Kauffmanschafft felschen.

Straff der Felscher mit Maß / Wag / vnd Kauffmanschafft.

Fol. 34

Art. 138

Mordtacht.

So einer in der Mordtacht were / in Gefengtnuß keme / vnd sein Vnschuld aufführen wolt.

Fol. 46

Art. 180

Wie man einen Mörder oder Todtschleger in die Mordtacht erkennen soll / vnd von dem darzu gehörigen Proceß.

Fol. 58

Art. 229

Item von Leibzeichen zunemen.

Von Echtern ohn Leibzeichen.

Fol. 58

Art. 230

Von der Mordtacht.

Fol. 58

Art. 231

Handlung vmb die Mordtacht vor Gericht.

Fol. 58

Art. 232

Von Beschreyung des Thetters.

Fol. 58

Art. 233

So der Beclagt zum Ersten Gericht nicht erscheint / wie man ihn ruffen oder fordern soll.

Fol. 58

Art. 234

So der Beclagt also ersilich nicht erscheint / was der Cleger bitten soll.

Fol. 59

Art. 235

Erkantnuß

Register.

Erkantnuß vff den ersten Angehorsam.	Fol.	59
	Art.	236
Verkündigung des andern Rechtstags.	Fol.	59
	Art.	237
So der Beclagt zum andern Rechtstag aber nicht erscheint.	Fol.	59
	Art.	238
So der Beclagt vff den dritten Rechtstag aber nicht erscheint.	Fol.	59
	Art.	239
Zulassung des Anwaltdts.	Fol.	59
	Art.	240
In die Acht zusprechen.	Fol.	59
	Art.	241
Von Vergeleitung der Beclagten.	Fol.	60
	Art.	242
Von erscheinen des Beclagten / vnd verneinen der Clag.	Fol.	60
	Art.	243
Von gestehen der Clag / mit Ursachen vnd Erbietung / dieselben Entschuldigung an Unserm Land-Gericht aufzuführen.	Fol.	60
	Art.	244
So ein Thetter sein Entschuldigung an Unserm Land-Gericht aufzuführen angefangen hette.	Fol.	60
	Art.	245
Einen der in die Mordtacht erkant ist / nicht zuvergleiten / ohne Willen der Eleger.	Fol.	61
	Art.	246
Wie einer auß der Mordtacht gethan wirdt.	Fol.	61
	Art.	247
Von Gerichts Costen der Mordtacht halb.	Fol.	61
	Art.	248
Von Begraben vnd Begengknuß der Erschlagenen / darumb die Acht fürgenommen wirdt.	Fol.	61
	Art.	249

Mißbreuch.

Von alten Mißbreuchen der Halb-Gericht.	Fol.	70
	Art.	273
		274

Marckung oder Untermarckung.

Straff der jenen / die felschlich oder betrüglich Untermarckung verrucken.	Fol.	34
	Art.	139

Register.

N.

Nachrichter.

Nachrichters Ahd.	Fol.	2
	Art.	9
Deß Nachrichters Fried außzuruffen.	Fol.	28
	Art.	118
Von sonderlicher Belohnung / vnd Zehrung deß Nachrichters / vnd Pehnleins / vnd andern deß Gerichts Dienern.	Fol.	63
	Art.	258
Von gemeiner Belohnung deß Nachrichters.	Fol.	63
	Art.	258
	Fol.	64
	Art.	259
		260
		261
		262
		263
		264

Notzucht.

Straff der Notzucht.	Fol.	35
	Art.	144

Nothweer.

Von rechter Nothweer / wie die entschuldigt.	Fol.	40
	Art.	164
Was ein rechte Nothweer ist.	Fol.	40
	Art.	165
Daß die Nothweer bewiesen soll werden.	Fol.	41
	Art.	166
Wann / vnd wie in Sachen der Nothweer / die Beweyßung auff den Anleger kompt.	Fol.	44
	Art.	167
So einer mit vnvorsichtigen Dingen geschlagen / oder angriffen würde / deßhalb einen Todtschlag thet / vnd sich einer Nothweer zugebrauchen vermeint.	Fol.	42
	Art.	168
Von Entleibung / das Niemandt anders gesehen hat / vnd ein Nothweer fürgewendt wirdt.	Fol.	42
	Art.	169

Von

Register.

Von berühmter Nothweer / gegen einem Weibsbilde.	Fol.	42
	Art.	170
So einer in rechter Nothweer einen Unschuldigen / wider seinen des Thetters Willen / entleibt.	Fol.	43
	Art.	171
Von vngesehrlicher Entleibung / die wider eines Thetters Willen geschicht / aufferhalb einer Nothweer.	Fol.	43
	Art.	172



Von Obrigkeit oder Herrschafft Lesterung.

Von Straff der Lesterung / die einer aufferhalb Röm: Käyß: Mayst: sonst se- nem Herren thut.	Fol.	33
	Art.	133



Pann.

Von dem Pann über das Blut zurichten.	Fol.	1
	Art.	4

Pannrichter.

Wie die Pannrichter von Straffung der Vbelthat / kein sonderliche Beloh- nung nemen sollen.	Fol.	64
	Art.	264

Peynliche Frag.

Daß ohn redliche Anzeigung Niemand peynlich soll gefragt werden.	Fol.	8
	Art.	28
Daß vff Anzeigung einer Missethat / allein peynlich Frag / vnd nicht ander peynlich Straff soll erkant werden.	Fol.	9
	Art.	29
Wie die genugsam Anzeigung einer Missethat bewiesen / vnd daß vff Anzei- gung eines Wahrsagers oder Zauberers / Niemand peynlich gefragt wer- den soll.	Fol.	9
	Art.	30

Register.

Ein Regel / wann die vorgemelten argködigen Theil ein genugsame Anzeigung zu peynlicher Frag machen.	Fol.	10
	Art.	33
		34
		35
		36
	Fol.	11
	Art.	37
		38
		39
	Fol.	15
	Art.	56
		57

Von peynlicher Frag.

	Fol.	15
	Art.	56
		57

Wie die jenen / so auff peynliche Frag einer Missethat bekennen / omb Bericht anderer hernach bemelter Ubelthat halben / gefragt werden sollen.

Item / vff Mordt Bekantnuß.	Fol.	16
	Art.	60
Vff Verretheren Bekantnuß.	Fol.	16
	Art.	61
Vff Vergiftung Bekantnuß.	Fol.	16
	Art.	62
Vff Brandt Bekantnuß.	Fol.	16
	Art.	63
Vff Zauberer Bekantnuß.	Fol.	17
	Art.	64
Von gemeinen vnbenandten Fragstücken / vff Bekantnuß / die auß Marter geschicht.	Fol.	17
	Art.	65
Von der Maß peynlicher Frag.	Fol.	18
	Art.	71
So der Arm / den man Fragen will / gefehrliche Wunden hette.	Fol.	18
	Art.	72
Ein Beschluß / wann der Bekantnuß / so vff peynliche Frag geschicht / endlich zuglauben ist.	Fol.	18
	Art.	72

So der

Register.

So der Gefangen vff redlichen Verdacht / mit peynlicher Frag angriffen / vnd nicht vngerecht vbertvunden wird.

Fol. 19
Art. 73

Proceß.

Proceß am endthafften Rechtstag / such hieunten vnter dem Buchstaben R. vnd Rubriken / Rechtstag.

Proceß in annemen deß Vbelthetters / von Amptswegen / such oben im Buchstaben A. vnd Rubriken / Annemen deß Vbelthetters Amptshalben.

Proceß in annemen deß Vbelthetters / vff anruffen deß Anclegers / such oben im Buchstaben A. vnd Rubriken / Ancleger.

Proceß wie man einen Mörder oder Todtschleger in die Mordtacht erkennen soll.

Fol. 58
Art. 229

Vnd andern nachfolgenden Artickeln / davon such oben bey dem Buchstaben M. vnd Rubriken / Mordtacht weiter.

Procuratorn.

Straff der Procuratorn / so ihren Parthenen zu Nachtheil / gefehrlicher williger weiß / vnd dem Widertheil zu gut / handeln.

Fol. 34
Art. 140

Prandt / Prenner.

Vom heimlichen Brandt / genugsam Anzeigung.

Fol. 14
Art. 50

Item / Derhalben weitlere Besprachung vnd Umbstendts betreffent.

Fol. 16
Art. 63

Straff der Prenner.

Fol. 37
Art. 150

Painlein.

Von Besoldung vnd Zehrung deß Painleins.

Fol. 64
Art. 260



R. Richter /

Register.

R.

Richter / Gericht.

Von Richtern vnd Vrthenslern.	Fol.	1
	Art.	3
Deß Richters Ahdts vber das Blut zurichten.	Fol.	2
	Art.	5
Von den jenen / die die Gericht ihrer Gütter halben besitzen.	Fol.	2
	Art.	6
Verkündigung zum Gericht.	Fol.	23
	Art.	93
Wie die Panrichter von Straff der Vbelthetter / kein sonderliche Belohnung nemen sollen.	Fol.	64
	Art.	264

Rath zupflegen.

In zweyffelichen Sachen Rath zupflegen.	Fol.	7
	Art.	25
Von Rathgebung der Hof-Räthe / in allen zweyffelichen peynlichen Sachen.	Fol.	71
	Art.	276
		277

Rauber vnd Helffer.

Von Verdacht der Rauber / genugsam Anzeigung.	Fol.	13
	Art.	46
		47
Von genugsamen Verdacht der jenen / so Raubern vnd Dieben helfen.	Fol.	13
	Art.	48
		49
Straff der Rauber.	Fol.	37
	Art.	151
Von gestolner oder geraubter Haabe / so in die Gericht kompt.	Fol.	66
	Art.	267
		268
		269

Rechts

Register.

Rechtstag / Recht.

Von Benennung endthafftis Rechtstag.	Fol.	23
	Art.	91
Dem Beclagten den Rechtstag zuverkünden.	Fol.	23
	Art.	92
Das Recht fürderlich ergehen lassen.	Fol.	23
	Art.	90
Unterredung der Urtheiler vor dem Rechtstag.	Fol.	23
	Art.	94

Proceß am endthafftten Rechts-
tag.

Von Besizung vnd Belegung des endtlichen Gerichts.	Fol.	24
	Art.	95
Die Reformation entgegen zuhaben / auch den Parthenen ihre Notturfft nicht zuberghen.	Fol.	24
	Art.	96
Von der Frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.	Fol.	24
	Art.	97
Wann der Beclagt öffentlich in Stock / Pranger / oder Halskaynen gesetzt soll werden.	Fol.	25
	Art.	98
Den Beclagten für Gericht zuführen.	Fol.	25
	Art.	99
Von Beschreyen des Beclagten.	Fol.	25
	Art.	100
Von Fürsprechen.	Fol.	25
	Art.	101
Bitt des Fürsprechen / der von Amptswegen / oder sonsten klagt.	Fol.	25
	Art.	103
	Fol.	26
	Art.	104
Was / vnd wie der Beclagt durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.	Fol.	26
	Art.	105
		106

Don

Register.

Von Verneinung der Missethat / die vormals bekant worden ist.	Fol.	26
	Art.	107
Wie der Richter die Schöpffen fragen soll.	Fol.	26
	Art.	108
Antwort der Schöpffen.	Fol.	27
	Art.	109
Wie der Richter die Urtheyl öffnen soll.	Fol.	27
	Art.	110
		111
Wie der Richter nach Verlesung der Urtheyl / die Schöpffen fragen soll.	Fol.	27
	Art.	112
Antwort der Schöpffen.	Fol.	27
	Art.	113
Von Frag über die / die den Verurtheylten rächen wurden.	Fol.	27
	Art.	114
Antwort der Schöpffen.	Fol.	27
	Art.	115
		116
Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll.	Fol.	27
	Art.	117
Deß Nachrichters Fried außzukünden.	Fol.	28
	Art.	118
Frag vnd Antwort nach Vollziehung der Urtheyl.	Fol.	28
	Art.	119
So der Beclagt mit Recht ledig erkant wurde.	Fol.	28
	Art.	120
Von unnottürfftigen gefehrlichen Fragen.	Fol.	28
	Art.	121
Verursachung der Szung / wie vff den endtlichen Rechtstag gehandelt werden soll / vnd wie kein Theyl dieser Ordnung vngemeß fürbringen soll.	Fol.	28
	Art.	223

Register oder Urbarbücher fälschen.

Straff der jenen / so Register oder Urbarbücher fälschen.	Fol.	34
	Art.	137

S. Schöpffen /

Register.



Schöpffen / Vrtheylet.

Schöpffen Ayd.	Fol.	2
	Art.	7
Unterredung der Vrtheylet / für dem Rechtstag.	Fol.	23
	Art.	94

Schreiber / Gerichtschreiber.

Schreibers Ayd.	Fol.	2
	Art.	8
Von gemeinem Bericht / wie der Gerichtschreiber die peynlichen Gerichts- hendel / genzlich vnd ordentlich beschreiben soll.	Fol.	52
	Art.	208
	Fol.	53
	Art.	209
		210
		211
		212
		213
		214
		215
		216

Stabbrechen.

Wann der Richter seinen Stab brechen soll.	Fol.	27
	Art.	117

Straffe.

Von Leibstraff / die nicht zum Todt / oder zu ewiger Gefencknuß gesprochen werden / vnd von Ambswegen geschehen.	Fol.	28
	Art.	112
	Fol.	55
	Art.	222
Ein Vorred / wie man Missethat peynlich straffen soll.	Fol.	31
	Art.	125
Von vnbenandten Fällen vnd Straffen.	Fol.	32
	Art.	126

Register.

Straff der jenen / so ihre Eheweiber oder Töchter / durch böß Genieß willen / zu vnkeuschen Wercken / williglich verlassen. Fol. 36
Art. 147

Straff des Diebstals.

Such vnter dem Buchstaben D. vnd Rubriken / Diebstal.
Straff vnterstandner Missethat. Fol. 51
Art. 104

Schmachschriften.

Straff schriftlicher / vnrechtlicher peynlicher Schmechung. Fol. 33
Art. 134

Stätt / Schlösser / oder Bevestigung / schendlichen auff- vnd vbergeben.

Von Straff deren / so Stätt / Schlösser / oder Bevestigung / bößlicher weiß vbergeben. Fol. 33
Art. 135

Sigel fälschen.

Straff der jenen / so falsche Sigel machen. Fol. 34
Art. 137

Stöck auffbrechen.

Von Straff der jenen / so einen Stöck (darinn man das heilig Allmosen samb- let) auffbrechen. Fol. 50.
Art. 199

Von besorglichen Personen / vnd derselben Verwahrung oder Straff.

Von Straff oder Versorgnuß der Personen / von denen man auß erzeugten Ursachen / Vbels vnd Missethaten warten muß. Fol. 51
Art. 202

Formung der Urtheyl zu ewiger Gefencknuß eines sorglichen Mannß. Fol. 55
Art. 221

T.

Tödtung.

Straff / so ein Arzt durch die Arzney tödtet. Fol. 39
Art. 159

Straff

Register.

Straff ehgner Tödtung. Fol. 39
 Art. 160

Todtschläger / Mörder.

**Straff der Mörder vnd Todtschläger / die kein genugsame Entschuldigung ha-
 ben mögen.** Fol. 40
 Art. 162

**Von vnlaugbarn Todtschlägen / die auß solchen Ursachen geschehen / so Ent-
 schuldigung der Straff halb auff sich tragen.** Fol. 40
 Art. 163

**So einer mit vnvorsichtigen Dingen geschlagen oder angriffen wurde / deßhalb
 einen Todtschlag thet / vnd sich einer Nothweer zugebrauchen vermeint.**
 Fol. 41
 Art. 168

Von Vergeltung der Todtschläger. Fol. 68
 Art. 270

**Von öffentlichen Todtschlägen / so in Schlachtungen vnter vielen Leuten ge-
 schehen / das Niemand gethan will haben / genugsam Anzeigung.**
 Fol. 70
 Art. 271

Thier so schädlich seyn / halten.

So einer ein schädlich Thier hat / das jemand entleibt. Fol. 160
 Art. 161



Vergeben oder vergiffen / heimlich.

Von heimlich vergeben / genugsam Anzeigung. Fol. 13
 Art. 45

**Wie die jenen / so heimlich vergiffen oder vergeben / bekennen / weiter gefragt
 werden sollen.** Fol. 16
 Art. 62

Von Straff deren / so heimlich vergeben. Fol. 38
 Art. 155

Verrätheren.

Von Verrätheren / genugsam Anzeigung. Fol. 14
 Art. 51

Wie die jenen / so Verrätheren bekennen / weiter gefragt werden sollen.
 Fol. 16
 Art. 61

Register.

Straff der Verrätheren.

Fol. 37
Art. 149

Unschuld.

Ausführung der Unschuld / vor der peynlichen Frag zuvermanen.

Fol. 15

Art. 58

Fol. 16

Art. 59

Fol. 17

Art. 211

Wie die Ursachen / so zur Entschuldigung beandter That fürgewandt / außgeführt werden sollen.

Fol. 41

Art. 176

So einer in der Mordtacht were / in Gefencknuß käme / vnd sein Unschuld außführen wolt.

Fol. 46

Art. 189

Brgicht.

Dem Clegor soll der Brgicht Abschrift gegeben werden.

Fol. 15

Art. 59

Dem Gefangenen seine Bekantnuß des andern Tags wieder vorzulesen.

Fol. 18

Art. 69

Umbständt der Missethat.

Von Nachfrag vnd Erkundigung der beandten bösen Thaten Umbständt.

Fol. 17

Art. 66

Wo die beandten Umbständt der Missethat / in Erkundigung nicht wahr gefunden wurden.

Fol. 17

Art. 67

Keinem Gefangenen alle Umbständt der Missethat vorzusagen / sondern die ganz von ihm selbst sagen lassen.

Fol. 17

Art. 68

Brtheyler / Schöpffen.

Von Richtern vnd Brtheylern.

Fol. 1

Art. 3

Unterredung der Brtheyler an dem Rechtstag.

Fol. 23

Art. 94

Verdacht

Register.

Verdacht oder Arckwohn.

So der Gefangen auff redlichen Verdacht mit peynlicher Frag angegriffen / vnd nicht vnrecht vberwunden wird. Fol. 19
 Art. 73

Von Weyßung redlichs Arckwohns vnd Verdachts. Fol. 22
 Art. 87

Vnkost.

Davon such oben vnter dem Buchstaben Z. vnd Rubricen / Gerichtskosten.

Brphedbrecher.

Straff deren / so geschworne Brpheden brechen. Fol. 32
 Art. 129

Verletzung oder Lasterung Römisch: Käyß: oder Königl: Mayest: oder anderer Obrigkeit / oder Herrschafften.

Straff der jenen / so die Röm: Käyß: oder Königl: Mayest: lästern. Fol. 33
 Art. 132

Von Straff der jenen / so ihr Obrigkeit oder Herrschafften lästern. Fol. 33
 Art. 133

Vntermarcung verrucken.

Straff der jenen / die fälschlich vnd betrieglich Vntermarcung verrucken. Fol. 34
 Art. 139

Vnkeuschheit.

Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur geschicht. Fol. 34

Straff der Vnkeuschheit / mit nahen gesippen Freunden. Art. 141
 Fol. 34
 Art. 142

Straff der jenen / so ihre Ehe weiber oder Töchter / durch böß Genieß willen / williglich zu vnkeuschen Wercken verlassen. Fol. 36
 Art. 142

Verkuplung zum Ehebruch.

Straff der Verkuplung / vnd helfen zum Ehebruch. Fol. 36
 Art. 148

Register.

**Straff der jenen / so ihre Ehe weiber oder Töchter / durch böß Genieß willen /
williglich zu vnkeuschen Wercken verlassen.**

Fol. 36

Art. 147

Ueher / Beueher.

Straff der jenen / so die Leut bößlich beuehen.

Fol. 38

Art. 154

Verwundung oder Schäden / daran einer nicht bald stirbt / betreffent.

**So einer geschlagen wird / vnd stirbt / vnd man zweyffelt / ob er an der Wun-
den oder sonsten / gestorben sey.**

Fol. 43

Art. 173

Wisch stelen.

Straff der jenen / so Wisch stelen.

Fol. 50

Art. 195

Von vertrauter Haabe.

Straff der jenen / die mit vertrauter Haabe vnrecht handeln.

Fol. 50

Art. 196

Von Verwahrung sorglicher Per- sonen.

**Von Straff oder Versorgnuß der Personen / von den man auß erzeltgen Br-
sachen / Wels vnd Mißethat warten muß.**

Fol. 51

Art. 202

Wbeltheter.

Von vnbesintzen / oder dergleichen Wbelthetern.

**Von Wbelthetern / die Jugend oder anderer Sachen halben / ihr Sinn nicht
haben.**

Fol. 51

Art. 205

Was Wbeltheter auß gewelchten oder gefreyten Stetten zunemen seyn.

Fol. 52

Art. 207

Wie es mit der flüchtigen Wbeltheter Gut soll gehalten werden.

Fol. 65

Art. 265

266

Von

Register.

Von Urtheilen / vnd derselben Formen betref-
fent / einer jeden Urtheil Einfürung
vnd Beschluß.

Ein Ordnung vnd Bericht / wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Todesstraff halb / formiren soll.	Fol.	54
	Art.	217
		218
Wie der Richter die Urtheil öffen soll.	Fol.	27
	Art.	110
Einführung der Urtheil zum Todt / oder ewiger Gefencknuß.	Fol.	54
	Art.	219
Item / Zum Feswer.		
Item / Zum Schwerdt.		
Item / Zu der Viertheilung.		
Item / Zum Rade.		
Item / Zum Galgen.		
Item / Zum Extrecken.	Fol.	54
	Art.	219
Zum lebendigen vergraben.	Fol.	55
	Art.	219
Item / Zum Schlaiffen.	Fol.	55
	Art.	220
Item / Von reiffen mit glüenden Zangen.	Fol.	55
	Art.	221
Formung der Urtheil zu ewiger Gefencknuß eines sorglichen Mannß.	Fol.	55
	Art.	221
Formung einer Urtheil einer uertundenen Ehebrecherin.	Fol.	55
	Art.	221
Einführung der Urtheil der peinlichen Leibstraff / die nicht zum Todt gespro- chen werden soll.	Fol.	56
	Art.	223
Item / Abschneidung der Zungen.	Fol.	56
Item / Abhauen der Finger.		
Item / Ohren abschneiden.		
Item / Mit Ruthen außhauen.		

Von

Register.

Von Form der Urtheil / zu Erledigung einer beclagten Person.	Fol.	56
	Art.	224
		225
		226
	Fol.	57
	Art.	227
		228



Weisung / Weisung-Artickel.

Wie die genugsam Anzeigung einer Missethat bewisen werden soll.	Fol.	9
	Art.	30
Von Weisung der Missethat.	Fol.	20
	Art.	74
Such davon weiter vnter dem Buchstaben Z. vnd den Tittel / Zengen.		
So der Beclagt nach Beweysung nicht bekennen wolt.	Fol.	20
	Art.	80
Von Weysung redlichs Argwohns vnd Verdachts.	Fol.	21
	Art.	87
Daß die Nothweer bewisen soll werden.	Fol.	41
	Art.	166
Wann / vnd wie in Sachen der Nothweer / die Beweysung vff den Ankleger kompt.	Fol.	41
	Art.	167
So des Thäters gegebner Weysung-Artickel nicht schlüsse.	Fol.	45
	Art.	177

Wagen oder Gewicht fälschen.

Straff der Fälscher / mit Maß / Waag / vnd Rauffmanschafft.	Fol.	34
	Art.	138

Wartter vnd Hütter der Gefencknuß.

So ein Hütter der peynlichen Gefencknuß / der Gefangenen einem außhilfft.	Fol.	52
	Art.	206

Von

91
Register.

Von geweychten oder gefreyten Stetten /
dahin die Vbelthetter geflohen.

Was Vbelthetter auß geweychten / oder gefreyten Stetten zunemen seyn.

Fol. 52
Art. 207

3.

Zauberey.

Von Zauberey / genugsame Anzeigung.

Fol. 14
Art. 55

Wie die jenen / so Zauberey bekennen / weiter vmb Vnterricht gefragt werden sollen.

Fol. 17
Art. 64

Straff der Zauberey.

Fol. 33
Art. 131

Zeugen.

Von Weyßung der Missethat.

Fol. 20
Art. 74

Von vnbekanten Zeugen.

Fol. 20
Art. 75

Von belohnten Zeugen.

Fol. 20
Art. 76

Wie die Zeugen seyn sollen.

Fol. 20
Art. 76

Wie die Zeugen sagen sollen.

Fol. 20
Art. 77

Von genugsamen Zeugen.

Fol. 20
Art. 78

Von falschen Zeugen.

Fol. 20
Art. 79

Von Stellung vnd Verhörung der Zeugen.

Fol. 20
Art. 81

Von Verlegung der Zeugen.

Fol. 22
Art. 88

Kein Zeugen für Recht zuvergleiten.

Fol. 22
Art. 89

Ende des Registers.